

Hausmitteilung

An: FG.2.20 Melanie Brückner

über:

Von: 1.14 RPA

Datum: 26.04.2019 *JB*

Betreff: Anbau Sanitärtrakt BSG Pneumant



Sehr geehrte Frau Brückner,

bei der Überprüfung der Haushaltssatzung 2018/2019 vom 13.12.2018 habe ich festgestellt, dass die Zuwendung zum Anbau des Sozialtraktes der Sporthalle am Pneumant-Forum zugunsten der BSG Pneumant Fürstenwalde e.V. falsch im Investitionshaushalt abgebildet ist.

Die Zuwendung ist im Ergebnishaushalt der laufenden Verwaltungstätigkeit abzubilden.

Begründung:

Die BSG Pneumant ist zum einen Bauherr und Empfänger der Eingangsrechnungen, somit ist der Vorgang dort als Bauten auf fremden Grund und Boden zu aktivieren.

Des Weiteren wurde am 16.04.2019 ein Änderungs-/Ergänzungsvertrag zwischen der Stadt Fürstenwalde/Spree und der BSG Pneumant e.V. geschlossen. In diesem wurde eine 25-jährige Laufzeit des Pachtvertrages geschlossen.

Spätestens hiermit geht für die geschlossene Laufzeit von 25 Jahren durch die Sachherrschaft des Anbaus das wirtschaftliche Eigentum auf die BSG Pneumant über.

In den Hinweisen zur Behandlung von Zuwendungen (FAQ's) heißt es im Punkt d), dass das wirtschaftliche Eigentum des mit dem Investitionszuschuss hergestellten Vermögens bei der Kommune bleibt.

Somit ist die Aktivierung ins Anlagevermögen der Stadt ausgeschlossen.

Eine Aktivierung der Zuwendung als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten kommt ebenfalls nicht Betracht.

Für die Bilanzierung müsste ein mehrjähriger einklagbarer Gegenleistungsanspruch bei zweckfremder Verwendung vertraglich vereinbart sein. Eine allgemeine Zweckbindung nach Vertragsabschluss, die üblicherweise über 25 Jahre geschlossen wird, ist im Zuwendungsbescheid bei der BSG Pneumant nicht manifestiert. Es bestand hierzu auch keine Notwendigkeit, da sich das Grundstück im Eigentum der Stadt Fürstenwalde/Spree befindet.

Sollte die Stadtverwaltung von ihrem Sonderkündigungsrecht aus dem Ursprungsvertrag vom 01. Dezember 1997 (§ 7 i.V.m. § 5 des Vertrages) Gebrauch machen, wird der Anbau des Sozialtraktes automatisch nach § 94 und § 946 BGB in das Vermögen der Stadt Fürstenwalde/Spree überführt.

- Kenntnisnahme
- Rücksprache
- Entscheidung
- Verbleib
- Anruf
- Stellungnahme
- Erledigung
- Genehmigung
- Prüfung
- Rückgabe

Die Voraussetzungen gem. der Hinweise in den FAQ's treffen in beiden genannten Varianten nicht zu, somit verbleibt die Zuwendung ein laufender Zuschuss, der nicht aktivierungsfähig ist.

Der Zuschuss ist in voller Höhe als Aufwand der Verwaltungstätigkeit im Ergebnishaushalt zu erfassen.

Bei einer eventuellen Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung für 2018/2019 empfehle ich Ihnen den Vorgang zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen



Elke Huhn
Rechnungsprüfung

Anlage:
FAQ's

FAQ - Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen für Dritte

Hinweise zur Behandlung von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, die die Kommune an Dritte leistet:

Im kameralen Haushaltsrecht werden Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte als Investitionsausgabe im Vermögenshaushalt gebucht, wenn mit den Mitteln die Durchführung einer investiven Maßnahme gefördert wird (Gr. 98).

Im doppischen Haushaltsrecht ist eine Zuweisung an Dritte dann eine investive Auszahlung, wenn:

1. der Zweck der Zuwendung die Förderung einer Investitionsmaßnahme ist,
2. die bezuschusste Investitionsmaßnahme im Bescheid bzw. in der Zusage der Kommune hinreichend konkret bestimmt ist und
3. die Kommune bei zweckfremder Verwendung oder nicht erfolgter Realisierung durch den Zuwendungsempfänger einen mehrjährigen und einklagbaren Gegenleistungsanspruch (Herausgabeanspruch, Rückzahlungsverpflichtung o.Ä.) hat oder
4. das wirtschaftliche Eigentum des mit dem Investitionszuschuss erworbenen oder hergestellten Vermögens bei der Kommune bleibt.

Folgende Konten bzw. Bilanzposten werden berührt:

Variante:	Bilanz	Finanzhaushalt	Ergebnishaushalt
die Voraussetzungen a, b und d sind erfüllt	Aktivierung des Vermögensgegenstandes	Auszahlung der Investitionszuwendung (Kontengruppe 781)	Aufwand aus Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes (Kontengruppe 57)
die Voraussetzungen a, b und c sind erfüllt	Bilanzierung eines aktiven RAP in Höhe des Zuschusses (Kontengruppe 19)	Auszahlung der Investitionszuwendung (Kontengruppe 781)	Aufwandswirksame Auflösung des RAP entsprechend der Erfüllung der Gegenleistungsverpflichtung

Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht in einer der beiden dargestellten Variationsmöglichkeiten erfüllt, so handelt es sich um einen laufenden (konsumtiven) Zuschuss an Dritte, der nicht aktivierungsfähig ist. Er wird im Jahr der Ausreichung in voller Höhe im Ergebnishaushalt als laufender Transferaufwand (Kontengruppe 531) und im Finanzhaushalt unter Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Kontengruppe 731) gebucht.